

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24	FREITAG, DEN 8. MAI	2020
Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 2020	Verordnung über besondere dienstrechtliche Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie (Dienstrechtsverordnung-SARS-CoV-2-2020) neu: 2030-1-80a, neu: 2030-1-87a, neu: 2032-1-5a, neu: 2030-1-41a	249
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Verordnung über besondere dienstrechtliche Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie (Dienstrechtsverordnung-SARS-CoV-2-2020)

Vom 5. Mai 2020

Artikel 1

Verordnung über abweichende Verfallsfristen für den Erholungsurlaub aus den Jahren 2019 bis 2021

Auf Grund von § 68 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 2 der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung (HmbEUrlVO) vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 7. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 50), verfällt der nach den §§ 5 bis 11 HmbEUrlVO entstehende Urlaubsanspruch

1. für das Urlaubsjahr 2019 mit Ablauf des 31. Dezember 2021,
2. für das Urlaubsjahr 2020 mit Ablauf des 30. Juni 2022 und
3. für das Urlaubsjahr 2021 mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

Die Frist des § 13 Absatz 2 Satz 4 HmbEUrlVO verlängert sich für das Urlaubsjahr 2019 um neun Monate und für das Urlaubsjahr 2020 um drei Monate.

Artikel 2

Verordnung über abweichende Regelungen für die Arbeitszeit im Jahr 2020

Auf Grund von § 61 Absatz 4 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), wird verordnet:

§ 1

Freiwillige Ausweitung der Arbeitszeit bei der Feuerwehr

(1) Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beamtinnen und Beamten kann bei dringenden dienstlichen Erfordernissen, insbesondere zur Sicherstellung des Dienstbetriebs, Schichtdienst im Einsatzdienst der Feuerwehr im Jahr 2020 über die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung (ArbzVO) vom 12. August 1997 (HmbGVBl. S. 408), zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 460, 461), hinaus als individuelle Arbeitszeit geleistet werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte sich hierzu schriftlich bereit erklärt,
2. Beamtinnen und Beamten, die eine Erklärung nach Nummer 1 nicht abgeben oder diese nach Absatz 2 widerrufen, hieraus keine Nachteile entstehen,
3. die Beschäftigungsbehörde laufend geführte Listen über alle Beamtinnen und Beamten, die eine Erklärung nach Nummer 1 abgegeben haben, vorhält; diese Listen sind der obersten Dienstbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ArbZVO übersteigende individuelle Arbeitszeit gilt in diesen Fällen als angeordnete Mehrarbeit. Die zeitliche Gesamtbelastung soll in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Wochen insgesamt 168 Stunden nicht übersteigen. Die oberste Dienstbehörde kann auf Antrag der Beschäftigungsbehörde allgemein zulassen, dass die in Satz 3 vorgesehene Obergrenze nur im Durchschnitt eines Zeitraums, der sechs Monate nicht übersteigen darf, einzuhalten ist, wenn die Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beamtinnen und Beamten sichergestellt ist. Die oberste Dienstbehörde kann die Überschreitungen der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ArbZVO untersagen oder einschränken, sofern dies auf Grund der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beamtinnen und Beamten erforderlich ist.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich widerrufen werden. Die Beamtinnen und Beamten sind auf die Widerrufsmöglichkeit hinzuweisen.

§ 2

Freiwillige Ausweitung der Wochenarbeitszeit in anderen Bereichen

Auf Antrag der Beschäftigungsbehörde kann die oberste Dienstbehörde den Anwendungsbereich der Regelungen des § 1 auf andere Dienststellen oder Verwaltungsbereiche mit Schichtbetrieb ausdehnen, soweit es deren dienstliche Belange im Jahre 2020 auf Grund der SARS-CoV-2-Pandemie erfordern; die oberste Dienstbehörde legt dabei die höchstzulässige zeitliche Beanspruchung unter Berücksichtigung der planmäßigen vorgesehenen Bereitschaftszeiten und Ruhepausen fest.

Artikel 3

Verordnung über abweichende Regelungen für die Mehrarbeitsvergütung im Jahr 2020

Auf Grund von § 63 Absatz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 528), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Vergütung von Mehrarbeit für Mehrarbeitsstunden, die im Jahre 2020 angefallen sind, wird in den Fällen von § 2 der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung (HmbMVergVO) vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. September 2019 (HmbGVBl. S. 285, 291), abweichend von § 3 Absatz 3 HmbMVergVO für bis zu 480 Mehrarbeitsstunden gewährt. Im Jahr 2020 gelten bei der Anwendung von § 3 Absatz 3 HmbMVergVO 288 Unterrichtsstunden als 480 Mehrarbeitsstunden.

Artikel 4

Verordnung über abweichende Regelungen für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen im Jahr 2020 (VVZS-Abweichungsverordnung 2020)

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber der Lehrämter

1. an Grundschulen,
2. der Primarstufe und Sekundarstufe I (Grund- und Mittelstufe),
3. an Gymnasien,
4. für Sonderpädagogik und
5. an Beruflichen Schulen,

die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 14 Absatz 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS) vom 14. September 2010 (HmbGVBl. S. 535), zuletzt geändert am 18. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 139, 140), in der zweiten Staatsprüfung befinden, findet die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen mit den sich aus den §§ 2 bis 6 ergebenden Abweichungen Anwendung.

(2) Für die Prüfung von Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 18 Absatz 6 VVZS Wiederholungsprüfungen angeordnet worden sind, gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen; die §§ 2 bis 6 dieser Verordnung finden keine Anwendung.

§ 2

Dauer der mündlichen Prüfung

Abweichend von § 17 Absatz 5 VVZS dauert die mündliche Prüfung für alle Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber nach § 1 Absatz 1 etwa 40 Minuten.

§ 3

Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber mit einer unterrichtspraktischen Prüfung

(1) Für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber nach § 1 Absatz 1, die auf Grund der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. April 2020 (HmbGVBl. S. 181), zuletzt geändert am 24. April 2020 (HmbGVBl. S. 232), in der jeweils geltenden Fassung die unterrichtspraktischen Prüfungen nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 und § 15 VVZS bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nur in einem Unterrichtsfach ablegen konnten, tritt an die Stelle der unterrichtspraktischen Prüfung in dem zweiten Unterrichtsfach eine unterrichtsbezogene Ersatzleistung nach Absatz 2.

(2) Die unterrichtsbezogene Ersatzleistung wird in Form eines unterrichtspraktischen Kolloquiums durchgeführt. Das Kolloquium setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen. Der schriftliche Teil besteht aus einer schriftlichen Unterrichtsplanung für das Unterrichts-

fach, in dem keine unterrichtspraktische Prüfung stattgefunden hat. Die Unterrichtsplanung ist spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung einzureichen; § 15 Absatz 3 VVZS gilt entsprechend. Der mündliche Teil des unterrichtspraktischen Kolloquiums wird im organisatorischen Rahmen der mündlichen Prüfung nach § 12 Absatz 3 Nummer 3 und § 17 VVZS durchgeführt und besteht aus einer kurzen eigenständigen Vortragsleistung, gefolgt von einem Prüfungsgespräch auf Grundlage der eingereichten schriftlichen Unterrichtsplanung; er dauert etwa 20 Minuten. Im Anschluss an den mündlichen Teil des unterrichtspraktischen Kolloquiums bewertet der Prüfungsausschuss die Leistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und setzt die Note für die unterrichtsbezogene Ersatzleistung fest.

(3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung wird in den vorstehenden Fällen die Note für die Bewährung im Vorbereitungsdienst mit viereinhalb, die Note für die unterrichtspraktische Prüfung mit anderthalb, die Note für die unterrichtsbezogene Ersatzleistung mit eins, die Note für die schriftliche Prüfung mit eins und die Note für die mündliche Prüfung mit zwei multipliziert. Im Übrigen gilt § 18 VVZS entsprechend.

§ 4

Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber ohne unterrichtspraktische Prüfungen

(1) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber nach § 1 Absatz 1, die aus den in § 3 Absatz 1 genannten Gründen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch keine der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen nach § 12

Absatz 3 Nummer 1 und § 15 VVZS absolviert haben, legen abweichend von § 12 Absatz 3 Nummer 1 und § 15 VVZS nur eine unterrichtspraktische Prüfung in einem Unterrichtsfach ab. Im Übrigen gilt § 3.

(2) Kann die Prüfung nach Absatz 1 aus den in § 3 Absatz 1 genannten Gründen nicht durchgeführt werden, so verlängert sich der Vorbereitungsdienst entsprechend § 11 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 460, 461).

§ 5

Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber mit zwei unterrichtspraktischen Prüfungen

Für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber nach § 1 Absatz 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die beiden unterrichtspraktischen Prüfungen nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 und § 15 VVZS absolviert haben, gelten die Regelungen der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen; § 2 bleibt unberührt.

§ 6

Wiederholung bei Nichtbestehen von Prüfungen nach dieser Verordnung

Bei Nichtbestehen von Prüfung oder Prüfungsteilen nach den §§ 2 bis 5 ist die Prüfung beziehungsweise sind die Prüfungsteile nach den vorstehenden Vorschriften zu wiederholen. § 18 Absatz 6 VVZS gilt entsprechend.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Mai 2020.